

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles**

**Grundwasserentnahme für den Betrieb einer Kieswäsche im Werk Büchen Dorf der Kieswerke Ohle & Lau GmbH mit Firmensitz in der Hauptstraße 5 in 21493 Groß Pampau**

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg gibt als zuständige „Untere Wasserbehörde“ gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens für die Grundwasserentnahme zum Zwecke der Kieswäsche im Werk Büchen-Dorf der Kieswerke Ohle & Lau GmbH eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Kieswerke Ohle & Lau GmbH mit Firmensitz in der Hauptstraße 5 in 21493 Groß Pampau ist Antragstellerin sowie Betreiberin der Anlage zur Entnahme von Grundwasser zu betrieblichen Zwecken.

Für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Millionen m<sup>3</sup> ist in der Anlage 1 Ziffer 13.3.2 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Ratzeburg, den 10. Juli 2018

Kreis Herzogtum Lauenburg  
-Der Landrat –  
Untere Wasserbehörde